



ZDH
ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS

ZDH • Postfach 110472 • 10834 Berlin

Hauptgeschäftsführer der
Handwerkskammern
Zentralfachverbände
Regionalen Handwerkskammertage
Regionalen Vereinigungen der Landesverbände
Landeshandwerksvertretungen

nachrichtlich:

ZDH-Planungsgruppe „Unternehmensfinanzierung“
Beratungsstellenleiter der Handwerkskammern

Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin
www.zdh.de

Abteilung: Wirtschafts-, Energie-,
Umweltpolitik
Ansprechpartner:
Frau Pesch
Tel.: +49 30 206 19-262
Fax: +49 30 206 19-59 262
E-Mail: pesch@zdh.de

Berlin, 14.06.2021
Per E-Mail

Neuerungen bei den Corona-Wirtschaftshilfen

Zusammenfassung

Information über die Verlängerung der Corona-Wirtschaftshilfen sowie inhaltliche Hinweise zur bestehenden Überbrückungshilfe III.

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß Pressemitteilung der Bundesregierung vom 09.06.2021 werden die Überbrückungshilfen für betroffene Unternehmen und Soloselbstständige bis zum 30. September 2021 als Überbrückungshilfe III Plus verlängert (siehe Anlage 1). Die Verlängerung umfasst ebenfalls die Neustarthilfe für Soloselbstständige, die ab 01.07.2021 als Neustarthilfe Plus weitergeführt und betragsmäßig ausgebaut wird. Auch die Härtefallhilfen der Länder sollen bis zum 30.09.2021 fortgeführt werden.

Der ZDH hatte eine Verlängerung der Corona-Wirtschaftshilfen bis zum 31.12.2021 gefordert und wurde in dieser Forderung auch vom Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) unterstützt. Allerdings konnte man sich hier gegen das BMF nicht durchsetzen. Einvernehmen mit dem BMWi besteht jedoch dahingehend, dass man im August d.J. die aktuelle Situation noch einmal eingehend sondieren und in Abhängigkeit der Ergebnisse eine weitere Verlängerungsnotwendigkeit prüfen wird. Der ZDH wird dieses Prüfverfahren auch mit einer eigenen Unternehmensbefragung eng begleiten, um vor dem Hintergrund der im Herbst anstehenden Bundestagswahl und eingeschränkter Handlungsfähigkeit der Exekutive während einer Regierungsneubildung eine nahtlose Unterstützung der Betriebe gewährleisten zu können.

Vereinsregisternummer:
VR 19916 Nz, Amtsgericht
Berlin Charlottenburg
Steuernummer:
27/622/50987

Bankverbindungen:
Landesbank Berlin Girozentrale
13 327 810 (BLZ 100 500 00)
IBAN DE24 1005 0000 0013 3278 10
BIC/SWIFT BELADEVB33

Berliner Volksbank
830 183 2002 (BLZ 100 900 00)
IBAN DE94 1009 0000 8301 8320 02
BIC/SWIFT BEVODE33

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

Das neue Programm Überbrückungshilfe III Plus (ÜHIII Plus) ist inhaltlich weitestgehend deckungsgleich zum bisherigen Programm. Der nachzuweisende Corona-bedingte Umsatzrückgang in Höhe von 30 Prozent wird auch weiterhin Voraussetzung für eine Antragsberechtigung sein. Und wie gehabt erfolgt die Antragstellung mittels prüfender Dritter über das bekannte Corona-Portal des Bundes (www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de).

Das Bundeswirtschaftsministerium hat angekündigt, dass die entsprechenden Vollzugshilfen, FAQs, etc. noch im Juni 2021 veröffentlicht werden sollen, um eine unmittelbare Antragsmöglichkeit ab Anfang Juli 2021 gewährleisten zu können. Auf Grund der vielfältigen technischen Umstellungen wurde jedoch beschlossen, Abschlagszahlungen für die bestehende ÜHIII mit Ablauf des Förderzeitraums (30.06.2021) einzustellen. Gleichwohl können Anträge für die bestehende ÜHIII noch über das Programmende hinaus bis zum 31. August 2021 gestellt werden; lediglich die Abschlagszahlungen entfallen. Für Anträge im Rahmen der neuen ÜHIII Plus wird es aber bei den bewährten Abschlagszahlungen bleiben.

Ebenfalls ab Ende Juni / Anfang Juli 2021 soll es Antragsmöglichkeiten im Rahmen der neuen Schadensausgleichsregelung geben. Neben den bestehenden Beihilferegimen (Kleinbeihilfe, De-Minimis und Fixkostenhilfe) gibt es mit der Bundesregelung Schadensausgleich nunmehr ein viertes Beihilferegime, das sowohl auf die bestehende ÜHIII als auch auf die künftige ÜHIII Plus Anwendung finden kann. Die von der EU-Kommission genehmigte Bundesregelung Schadensausgleich (siehe Anlage 2) kann allerdings nur für die Zeiträume zum Ansatz gebracht werden, in denen der Geschäftsbetrieb aufgrund staatlicher Schließungsanordnungen eingestellt war, und nur für Unternehmen, die direkt oder indirekt von Schließungsanordnungen betroffen waren. Das BMWi plant, in die avisierten FAQs auch Beispielrechnungen als Hilfestellung für die mögliche Günstigerprüfung aufzunehmen. Sofern Sie aus Ihrer Beratungspraxis Fallkonstellationen von Handwerksbetrieben haben, die im Rahmen der geplanten Beispielrechnungen einer gesonderten Klärung zugeführt werden sollten, können Sie uns diese – möglichst kurzfristig – gern zukommen lassen.

Positiv zu werten ist die Implementierung der sogenannten Restart-Prämie in die neue ÜHIII Plus. Hinter diesem Begriff verbirgt sich eine Personalkostenhilfe, die künftig wahlweise zur bestehenden Personalkostenpauschale angesetzt werden kann. Im Gegensatz zur Personalkostenpauschale werden bei der Personalkostenhilfe die realen Personalkosten z.B. des Fördermonats Juli 2021 mit denen des Monats Mai 2021 abgeglichen und bei gestiegenen Personalkosten wird auf die Differenz ein Zuschuss von 60 Prozent gewährt. Im August beträgt der Zuschuss noch 40 Prozent und im September 20 Prozent.

Grundsätzlich positiv zu werten ist auch die Verlängerung der bisherigen Neustarthilfe. Für den Zeitraum Januar-Juni 2021 wurden 1.250 Euro / Monat gezahlt; für den Zeitraum Juli-September 2021 soll der Betrag nunmehr auf 1.500 Euro / Monat angehoben werden. Wobei diese Angabe nicht ganz korrekt ist, da die bisherige Neustarthilfe nur im Block abgerechnet wurde und eben nicht – wie vom Handwerk gefordert – monatlich. In den letzten Wochen haben wir diesbezüglich intensive Gespräche geführt und hoffen, dass wir uns bei der Neustarthilfe Plus mit dem Vorschlag einer monatlichen Abrechnung durchsetzen werden. Endgültige Informationen stehen hier leider noch aus.

Abschließend möchten wir Ihnen noch kurze Hinweise zu zwischenzeitlich eingegangenen Fragestellungen übermitteln:

Seitens verschiedener Verbände bzw. Kammern wurden Anfragen bzgl. der im Internet kursierenden „Positivlisten Digitalisierungs- und Hygienemaßnahmen“ an uns herangetragen, die Hinweise enthalten sollen, welche Maßnahmen im Rahmen der Überbrückungshilfe III förderfähig seien. Die isolierte und unkommentierte Wiedergabe dieser Listen erweckt vielfach falsche Vorstellungen darüber, welche Maßnahmen in der Überbrückungshilfe III förderfähig sind. In Absprache mit dem BMWi bitten wir Sie, diese Listen nicht zu publizieren bzw. – soweit schon auf der Internetseite veröffentlicht – von den Internet-Seiten wieder zu entfernen. Es handelt sich bei diesen Listen um interne Dokumente, die den Bewilligungsstellen der Länder zur Verfügung gestellt wurden, um eine einheitliche Verwaltungspraxis herzustellen. Die Listen waren ausdrücklich nicht zur Veröffentlichung bestimmt. Die dort beispielhaft aufgeführten Maßnahmen sind förderfähig, wenn sie primär der Existenzsicherung des Unternehmens in der Pandemie dienen. Sie müssen den FAQ entsprechen und die Kosten der Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zu den Zielen stehen. Die Hygienemaßnahmen müssen Teil eines schlüssigen Hygienekonzeptes sein. Eine Begründung und Einzelfallprüfung sind in jedem Fall erforderlich. Um antragstellenden Unternehmen und prüfenden Dritten klare Orientierung zu geben, welche Maßnahmen förderfähig sind, wurde nunmehr im Rahmen einer Aktualisierung der FAQs zur Überbrückungshilfe III ein neuer Anhang 4 aufgenommen, der Beispiele für förderfähige Digitalisierungs- und Hygienemaßnahmen enthält. Zwar ist auch hier die Förderfähigkeit nur nach Einzelfallprüfung gegeben, die dort aufgeführten Maßnahmen werden aber im Regelfall für eine Förderung im Rahmen der Überbrückungshilfe III in Betracht kommen.

Zudem gab es diverse Nachfragen zur Förderfähigkeit von Ausbildungsvergütungen im Zusammenhang mit dem Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“, die wir vom BMWi haben klären lassen. Das BMWi hat uns folgendes mitgeteilt: „Grundsätzlich gilt, dass das Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ mit der Überbrückungshilfe III kombiniert werden kann. Bei einer Kombination der Überbrückungshilfe III mit dem Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ - Zuschuss zur Vermeidung von Kurzarbeit und Zuschuss zur Ausbildungsvergütung - muss jedoch beachtet werden, dass ei-

ne Doppelförderung von Fixkosten nicht möglich ist. Eine Doppelförderung von Fixkosten liegt vor, wenn ein Betrieb die Ausbildungsvergütung für den Auszubildenden im Rahmen der Überbrückungshilfe III als Fixkosten geltend macht und bereits einen Zuschuss zur Ausbildungsvergütung erhalten hat. In diesem Fall ist der erhaltene Zuschuss zur Ausbildungsvergütung aus dem Bundesprogramm bei der Antragstellung für die Überbrückungshilfe III anzugeben und wird, soweit sich die Förderzeiträume decken, angerechnet. Der Zuschuss zur Ausbildervergütung und die Ausbildungsprämien bleiben hiervon unberührt. Bei diesen Zuschüssen erfolgt keine Anrechnung auf die Überbrückungshilfe III.“

Für weitere Fragen auch im Hinblick auf die neuen Corona-Wirtschaftshilfen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung und werden Sie ansonsten über die weiteren Entwicklungen informiert halten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Holger Schwannecke
Generalsekretär

gez. Karl-Sebastian Schulte
Geschäftsführer

Anlagen